

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 61/001/2015/1

Kreisausschuss am 16.03.2015

Zu Punkt 9:	Fortschreibung des Regionalplans – Offenlage des Regionalplanentwurfs –Stellungnahme des Kreises Mettmann im Beteiligungsverfahren
--------------------	---

Landrat Hendele verweist auf den ausliegenden Antrag der SPD-Fraktion. Zudem berichtet er vom Antrag eines Mettmanner Ehepaars, das Bedenken gegen die Windvorbehaltszone Met_WIND_001 geltend macht. Dieses Thema falle jedoch in die Zuständigkeit der Stadt Mettmann und müsste im dortigen Rat thematisiert werden. Die Bedenken seien nicht Gegenstand der Stellungnahme des Kreises und sollten auch weiterhin außer Betracht bleiben. Dem stimmen die Mitglieder des Kreisausschusses zu.

KA Schulte bittet den kurzfristigen Antrag seiner Fraktion zu entschuldigen und erläutert ihn anschließend. Der Punkt 4.1.2 habe sich angesichts der vorliegenden Tischvorlage erledigt.

Herr Görtz erläutert anschließend, warum die Verwaltung an den Erläuterungen zu den Punkten 3.2.3 und 3.4 festhalten möchte.

Zum Punkt 5.5.1 (Windkraft) erläutert KA Schulte, dass seine Fraktion keine Umweltgefährdung erkennt, wenn man die Wasserschutzzone IIIA streichen würde. Es bedürfe keiner allgemeinen Regelung im Regionalplan, da bei konkreten Vorhaben spezialgesetzliche Vorschriften zu erfüllen seien. KA Krick ergänzt, dass die SPD-Fraktion sich nicht generell gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der Wasserschutzzone IIIA ausspricht, sondern nur dann, wenn tatsächlich eine Gefährdung des Grundwassers droht.

Herr Görtz stellt aus Sicht der Verwaltung dar, dass es sich bei den Windkraftanlagen in der Regel um Bauwerke mit einer Höhe über 150 m handelt, die ein so tiefes Fundament erfordern, dass sich dies regelmäßig nicht mit einer Wasserschutzzone verträgt.

Mit Blick auf die Ausführungen im Antrag der SPD-Fraktion zu Flächen in Heiligenhaus und Ratingen teilt Herr Görtz mit, dass die Verwaltung an ihren Ausführungen festhalten möchte, um so eine Eigenentwicklung der Städte zu ermöglichen.

Die Fraktionen machen Beratungsbedarf geltend, so dass der Beratungspunkt anschließend einstimmig ohne Beschlussempfehlung an den Kreistag verwiesen wird.